

GEMEINDE BENNDORF



BV Gemeinde Benndorf öffentlich	Nr.: BEN/BV/044/2020	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Werner, Petra	14.09.2020
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Benndorf	28.09.2020

Bebauungsplan Nr. 2 Rasenweg; Aufstellungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung

Beschlussbegründung:

Für den Bebauungsplan Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ am südlichen Ortsein- bzw. -ausgang der Gemeinde Benndorf wird derzeit ein Änderungsverfahren durchgeführt.

Die bisherige Planung wird auf aktuelle Planungen und Informationen angepasst. Zudem werden die Bauflächen im südlichen Bereich reduziert und dafür nach Westen bis zum Entwässerungsgraben der Gemeinde Benndorf erweitert sowie die Erschließung angepasst werden.

Im westlichen Bereich der vorgenannten Planänderung liegt der Geltungsbereich der zum Bebauungsplan Nr. 2 Rasenweg, 1. Änderung der Gemeinde Benndorf zugeordneten externen Ausgleichsfläche. Diese wurde bisher nicht umgesetzt, da nicht alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 2 bebaut sind. Die Ausgleichsfläche wird mit dem Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 6 überplant.

Die Ausgleichsfläche soll nach Süden außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“, 1. Änderung verlegt.

Zur planungsrechtlichen Sicherung ist eine einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Rasenweg erforderlich.

Aufgrund des geringen Änderungsumfanges bzw. der Verschiebung der Grünfläche kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 13 Abs. 1 BauGB). Zudem werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Somit bedarf es keiner Umweltprüfung und keines Umweltberichts. Demzufolge ist auch nur ein einstufiges Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst die Teilfläche des Flurstückes 57/8 in der Flur 3 der Gemarkung Benndorf mit einer Größe von ca. 1 ha, siehe beigefügten Übersichtsplan. Eigentümer der Fläche ist die Gemeinde.

Das Maßnahme- und Entwicklungsziel bleibt unverändert. Es soll eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Diese soll als Offenland mit Gehölzgruppen angelegt werden und nach der Entwicklungspflege der Sukzession überlassen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Rasenweg aufzustellen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.
3. Der Geltungsbereich umfasst die in dem Übersichtsplan zu diesem Beschluss dargestellte Fläche. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 ha.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Honorarvertrag

Anlagen:

Übersichtsplan Aufstellungsbeschluss

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss